



## Die Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Lena-Christ-Realschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Lena-Christ-Realschule Markt Schwaben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für schulische Belange, die nicht durch den Sachaufwandsträger gedeckt werden, verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Mitglieder, die direkt oder indirekt dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand unter Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Anspruch auf Rückzahlung etwaiger anteiliger Beiträge besteht nicht. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung. Diese ist innerhalb eines Monats nach Ausschluss in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### § 3

#### **Einkünfte**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.



#### § 4

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

1. Pro Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Zu dieser wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern zuzustellen. Die dem Verein bekannte letzte Anschrift gilt als Zustelladresse. Anträge von Mitgliedern sind vor der Versammlung in schriftlicher Form einzureichen.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des Vorstandes
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vollmachtstimmen sind zulässig. Das Beschlussprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Ferner kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.



## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassier(in)
  - d) der/dem Schriftführer(in)
2. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel. Beschlüsse hierzu werden mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst.

## § 8 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats,
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Elternbeirats
- c) einer/einem Vertreter(in) der Lehrerschaft und
- d) einer/einem Vertreter(in) der Schülermitverantwortung (SMV).

Der Beirat hat Antragsrecht.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lena-Christ-Realschule Markt Schwaben. Die Mittel sind gem. § 1 zu verwenden.